

Bundeskinderschutzgesetz

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Relevant hier: § 4 KKG



Ziele des §4 KKG

- Bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten durch Geheimnisträger
- Bundeseinheitliche Regelung des Anspruchs auf Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- Bundeseinheitliche Regelung der Informationsweitergabe durch Geheimnisträger an das Jugendamt, nicht die Polizei oder Familiengericht



Wortlaut des §4 KKG

- Absatz 1:
- „Werden (...) PP,KJP (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Idee des Auftrags der Gefährdungsabwendung

- Professionelle Beziehung zur Familie als Ressource nutzen
- Beobachtungen sollen erörtert werden
- Hilfen aufgezeigt und Wege unterstützt werden
- Einbeziehung des Jugendamtes nachgeordnet



Kindeswohl – eine Begriffskonstruktion

- Definierung abhängig von z.B. kulturellen, ethischen oder historischen Faktoren
- Ergo: kein allgemein gültiges Konstrukt
- Innerhalb einer Gesellschaft sind verschiedene Definitionen möglich



Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff

- Definition legitimiert staatliche Eingriffe
- Maßstab für gerichtliche Maßnahmen
- Kindeswohldienlich
- Dem Kindeswohl (nicht) widersprechend
- Kindeswohlgefährdend



Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

- Körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Seelische Misshandlung
- Gewalt - Physische Misshandlung und sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt (!)
- Lesetipp: Senatsverwaltung Broschüre „Jugend in Berlin“ Umsetzung des Schutzauftrages in Berlin (insbesondere: Berlineinheitliche Indikatoren)



Vertrautes Terrain



Materialien wurden von MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrum Berlin entwickelt



Schlecht strukturierte Problemlage

- Diffusität
 - Komplexität
 - Vernetztheit
 - Zielkonflikte
 - Eigendynamik
-
- Die Entscheidung, die getroffen wird, beruht immer auf einer Prognose des spezifischen individuellen Risikopotentials - bei allen Unwägbarkeiten der situationalen Randbedingungen



„Gewichtige Anhaltspunkte ?“



„Gewichtige Anhaltspunkte!“



Materialien wurden von MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrum Berlin entwickelt



Sicht von Außen



Materialien wurden von MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrum Berlin entwickelt



§ 4 Abs. 2 KKG

- (1) Die Personen nach Abs.1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (...) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

- Diagnostik der Grenzziehung zwischen
- „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ vs.
- „Gefährdung des Kindeswohls“

- Es geht aber nicht nur um die Einschätzung der akuten Gefahr, sondern um die Bildung einer Prognose



Hypothesenbildung zur Prognose

- Einschätzung der Folgen bei Fortbestehen der jetzigen Situation
- Frage, welche Intervention der Gefährdung abhelfen würde
- D.h. neben den Anhaltspunkten sind auch Ressourcen und Risikofaktoren zu berücksichtigen



Konsequenzen/Handlungsdruck

Fragen Sie sich:

- Was passiert, wenn ich nichts tue?
- Was passiert, wenn ich sofort etwas tue?
- Wie viel Zeit habe ich?



Haltungen im Gespräch

- beschreibende Herangehensweise
- Balance zwischen Empathie und Distanz
- Grundannahme des guten Willens in der Elternschaft
- Offenheit und Perspektivwechsel
- Transparenz



Vereinbarungen müssen...

- Verständlich sein
- Leistbar sein
- Überschaubar sein
- Überprüfbar sein



Verständigung

- Problemaakzeptanz ?
- Problemkongruenz ?
- Hilfeakzeptanz ?



§4 Abs. 3 KKG

- Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Abs.1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abs.1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.



§ 4 Abs.3 Satz 3 KKG

- Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nr.1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.



§ 4 Abs.4 KKG NEU!!!

- Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.
- Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.



Zusatz im KFSG § 8a (1) 2. NEU!!

- Personen, die eine Meldung gemäß § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt gemacht haben, hat das Jugendamt „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“.



Bedeutung der Änderungen

- Sie erfahren, ob Ihre Meldung im Jugendamt eine Tätigwerden ausgelöst hat und ob das Jugendamt noch tätig ist.
- Sie werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen.
- Ärzte und Heilberufe sollen das Jugendamt zukünftig „unverzüglich informieren“ bei „dringender Gefahr für das Wohle des Kindes oder Jugendlichen“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Andrea S. Kaden
- **Kontakt Psychotherapeutenkammer Berlin:**
kinderschutzbeauftragte@psychotherapeutenkammer-berlin.de
- **Kontakt Kinderschutz-Zentrum Berlin:**
a.kaden@kszb.de
<https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/>
- Telefon 030-683 911-0 / telefonische Durchwahl: 030-683 911-43

